

Bereitschaftsdienst-Ordnung

der

Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

§ 1 Grundsätze des Bereitschaftsdienstes, § 2 Aufgabe des Bereitschaftsdienstes, § 3 Organisationsformen, § 4 Regelungsermächtigung, § 5 Dienstzeiten des organisierten Bereitschaftsdienstes, § 6 Bereitschaftsdienst-Bereiche des organisierten Bereitschaftsdienstes, § 7 Bereitschaftsdienst-Beirat, § 8 Fachärztlicher Bereitschaftsdienst, § 9 Teilnahmepflicht, § 10 Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst, § 11 Ausschluss von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst, § 12 Finanzierung des organisierten Bereitschaftsdienstes, § 13 Generalklausel, § 14 Verstöße, § 15 Übergangsregelung, § 16 Inkrafttreten

i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung
der
Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 02.09.2009

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am
16.06.2010

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) hat zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 8 der Satzung der KV RLP die folgende Bereitschaftsdienst-Ordnung für ihren Zuständigkeitsbereich beschlossen.

§ 1 Grundsätze des Bereitschaftsdienstes

- (1) Es ist Aufgabe der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (im Folgenden: Ärzte) und der zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, die ambulante ärztliche (vertragsärztliche) Versorgung der Patienten zu jeder Zeit sicherzustellen.
- (2) Die Durchführung der ambulanten ärztlichen Versorgung der Patienten außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten – sprechstundenfreie Zeiten, § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB V – ist als eine gemeinsame Aufgabe aller niedergelassenen Ärzte und medizinischen Versorgungszentren in den folgenden Regelungen im Einzelnen näher ausgestaltet.
- (3) Die ambulante ärztliche Versorgung außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten ist in einen organisierten Bereitschaftsdienst (§ 3 Absatz 1) und in die persönliche Sicherstellung bzw. persönliche oder kollegiale Vertretung (§ 3 Absatz 2) unterteilt.
- (4) Die Einrichtung und Regelung eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes berührt die persönliche Verpflichtung nach Absatz 1 nicht und entbindet den behandelnden Arzt auch nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

- (5) Patienten, die von ihrem behandelnden Arzt zu den Sprechstundenüblichen Zeiten eine Beratung oder einen notwendigen Arztbesuch erbitten, dürfen nicht auf den Bereitschaftsdienst verwiesen werden. Ebenso ist es unzulässig, Patienten während der Abwesenheit des Arztes von seiner Praxis wegen Krankheit, Urlaub, usw. statt durch einen Vertreter durch den Bereitschaftsdienst versorgen zu lassen.
- (6) Der den ärztlichen Bereitschaftsdienst ausübende Arzt wird eigenverantwortlich tätig. Ein Dienstverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz wird nicht begründet.
- (7) Die Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassener Ärzte begründet keinen Rechtsanspruch auf Teilhabe.
- (8) Die zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Ärzte haben sich kontinuierlich in der Notfallmedizin fortzubilden.

§ 2 Aufgabe des Bereitschaftsdienstes

- (1) Aufgabe der am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte ist, die ärztliche Versorgung der Bevölkerung im Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz außerhalb Sprechstundenüblicher Zeiten sicherzustellen. Ein vom Bereitschaftsdienst zu versorgender Behandlungsfall (Bereitschaftsdienstfall) liegt vor, wenn eine dringende Behandlungsbedürftigkeit besteht und der für den Patienten zuständige behandelnde Arzt nicht zur Verfügung steht. Auf den jeweils diensthabenden Arzt bzw. auf die Bereitschaftsdienst-Zentrale ist in geeigneter Form hinzuweisen.
- (2) Die Behandlung im Rahmen des Bereitschaftsdienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Behandlung medizinisch zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Sie hat sich auf das hierfür Notwendige zu beschränken.
- (3) Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich auf die Versorgung von Bereitschaftsdienstfällen im regionalen Bereich, die nicht dem Rettungsdienst zugeordnet sind. Die regionale Zuständigkeit beschränkt sich grundsätzlich auf Patienten, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im jeweiligen Bereitschaftsdienst-Bereich haben.
- (4) Die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung zur bedarfsgerechten Versorgung seiner Patienten. Ist die Notwendigkeit der Fortsetzung einer Behandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten absehbar, hat der behandelnde Arzt diese durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 3 Organisationsformen

- (1) Der organisierte Bereitschaftsdienst wird als ein zentralisierter Bereitschaftsdienst durchgeführt. Hierzu richtet die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz in jedem Bereitschaftsdienst-Bereich mindestens eine Bereitschaftsdienst-Zentrale ein, wobei eine Anbindung an ein Krankenhaus anzustreben ist. Der organisierte Bereitschaftsdienst wird im betreffenden Bereitschaftsdienst-Bereich ausschließlich durch die Bereitschaftsdienst-Zentrale wahrgenommen. Er findet grundsätzlich zu den in § 5 Abs.1 angegebenen Zeiten sowie nach festgelegtem Dienstplan und unter Einbeziehung der Ärzte aller Fachrichtungen statt.

- (2) Die ärztliche Versorgung der Patienten zu sprechstundenfreien Zeiten außerhalb des organisierten Bereitschaftsdienstes ist eine eigenverantwortliche Aufgabe des Arztes und der zugelassenen medizinischen Versorgungszentren (§ 1 Absatz 1). Sie kann auch durch kollegiale Absprachen oder individuelle persönliche Vertretung sichergestellt werden. Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Eine kollegiale Vertretung kann grundsätzlich nur unter Mitgliedern derselben Facharzt- bzw. Versorgungsdisziplin ausgeübt werden. Ärzte, die nicht an einer kollegialen Vertretung teilnehmen, können sich nicht von ihrer Präsenzpflcht durch Verweis auf eine kollegiale Vertretung anderer Ärzte befreien.

§ 4 Regelungsermächtigung

Der Vorstand der KV RLP wird ermächtigt, innerhalb der durch diese gemeinsame Bereitschaftsdienst-Ordnung vorgezeichneten Strukturen die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Bereitschaftsdienstes auszugestalten. Dies beinhaltet die Schaffung von Richtlinien, insbesondere über die Pflichten im Bereitschaftsdienst und die Durchführung der mit einer Errichtung, Verwaltung und den Betrieb von Bereitschaftsdienst-Zentralen verbundenen Aufgaben auch durch eine in die Organisation der KV RLP eingebundene Gesellschaft. Richtlinien mit grundsätzlicher Bedeutung sind vor In-Kraft-Treten der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Dienstzeiten des organisierten Bereitschaftsdienstes

- (1) Der organisierte Bereitschaftsdienst umfasst mindestens folgende Zeiten:
- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| a) | freitags von 18.00 Uhr bis
montags 7.00 Uhr |
| b) | mittwochs von 14.00 Uhr bis
donnerstags 7.00 Uhr |
| c) an gesetzlichen
Feiertagen | vom Vorabend des Feiertages 20.00 Uhr
bis zum Tag nach dem Feiertag 7.00 Uhr |
| d) 24.12. u. 31.12. | jeweils ab 7.00 Uhr, wenn es sich um Werktage handelt. |
- (2) Darüber hinaus gehende Öffnungszeiten können vom Leiter einer Bereitschaftsdienst-Zentrale beim Vorstand der KV RLP beantragt werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb der Zentrale gesichert ist. Ist dieser nicht gesichert, kann die Sicherstellung des wirtschaftlichen Betriebes durch Erhöhung der Umlage erfolgen (gem. § 12 Abs. 2). Diese kann jedoch dann nicht erteilt werden, wenn die Erweiterung die üblichen Sprechstundenzeiten erfasst, ausgenommen sog. Brückentage. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Durch den Vorstand der KV RLP genehmigte weitergehende Zeiten gelten als organisierte Bereitschaftsdienst-Zeiten.
- (3) Soweit die ärztliche Versorgung außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten nicht ausreichend gewährleistet ist, hat der Vorstand der KV RLP unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen.

§ 6 Bereitschaftsdienst-Bereiche des organisierten Bereitschaftsdienstes

- (1) Um eine flächendeckende medizinische Versorgung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz außerhalb üblicher Sprechstundenzeiten im organisierten Bereitschaftsdienst sicherzustellen, sind Bereitschaftsdienst-Bereiche einzurichten. Dabei können unter Berücksichtigung besonderer historisch gewachsener und bewährter Strukturen oder, wenn es die geographische Lage oder die Anzahl der im jeweiligen Bereitschaftsdienst-Bereich zur Verfügung stehenden Ärzte erfordert, Bereitschaftsdienst-Bereiche auch unabhängig von den Verbandsgemeindegrenzen/Stadteilen festgelegt werden.
- (2) Die Einteilung der Bereitschaftsdienst-Bereiche muss gewährleisten, dass der diensthabende Arzt unter Berücksichtigung der regionalen Infrastruktur in angemessener Zeit und in zumutbarer Entfernung für den Patienten erreichbar ist.
- (3) Für die Zuordnung eines Arztes zu einem Bereitschaftsdienst-Bereich ist grundsätzlich sein Vertragsarztsitz maßgeblich. In besonderen Fällen kann der Vorstand der KV RLP nach vorheriger Anhörung der Leiter der hiervon betroffenen Bereitschaftsdienst-Zentralen auf Antrag eines Arztes eine vom Vertragsarztsitz abweichende Zuordnung genehmigen.

§ 7 Bereitschaftsdienst-Beirat

- (1) Die organisatorische Gesamtverantwortung für den organisierten Bereitschaftsdienst obliegt der KV RLP. Es wird ein überregionaler Bereitschaftsdienst-Beirat gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. Ständiges Mitglied und Vorsitzender ist das für den Geschäftsbereich Sicherstellung zuständige Vorstandsmitglied. Die weiteren Mitglieder sind vom Vorstand der KV RLP für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode zu bestimmen, wobei ein Mitglied aus jedem Zulassungsbezirk vertreten sein soll.
- (2) Dem Beirat ist vor Entscheidungen der KV RLP in den den Bereitschaftsdienst berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen mit einzubeziehen.

§ 8 Fachärztlicher Bereitschaftsdienst

- (1) Ergänzend zum allgemeinen organisierten Bereitschaftsdienst soll ein fachärztlicher (augen- und kinderärztlicher) Bereitschaftsdienst eingerichtet werden.
- (2) Mit der Einrichtung eines fachärztlichen Bereitschaftsdienstes sind die Ärzte der betreffenden Fachgruppen zur Teilnahme verpflichtet und von der Teilnahme am allgemeinen organisierten Bereitschaftsdienst befreit.
- (3) Der Vorstand der KV RLP legt die Versorgungsbereiche der fachärztlichen Dienste fest. Die Präsenzzeiten des fachärztlichen Bereitschaftsdienstes werden ebenfalls vom Vorstand der KV RLP beschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum allgemeinen organisierten Bereitschaftsdienst.
- (4) Die Teilnahme an einem nicht von der KV RLP anerkannten fachärztlichen Bereitschaftsdienst entbindet nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am allgemeinen organisierten Bereitschaftsdienst.

§ 9 Teilnahmepflicht

- (1) Zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst sind verpflichtet
 - a) als Vertragsärzte zugelassene Ärzte (§§ 24, 19a Abs. 2 u. 3 Ärzte-ZV)
 - b) niedergelassene ermächtigte Ärzte (§ 31 Absatz 1a Ärzte-ZV)
 - c) zugelassene medizinische Versorgungszentren
- (2) Sofern der Versorgungsauftrag nach Zulassungsrecht reduziert ist, reduziert sich die Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst analog.
- (3) In ärztlichen Gemeinschaftspraxen ist jeder Partner zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtet. Dies gilt auch für Ärzte, die in einer Gemeinschaftspraxis unter Job-Sharing-Bedingungen nach § 101 Absatz 1 Nr. 4 SGB V zugelassen sind.
- (4) Soweit Vertragsärzte angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV beschäftigen, ist der Bereitschaftsdienstanteil des anstellenden Praxisinhabers nach Umfang und Zahl der Anstellungsverhältnisse unter Berücksichtigung der folgenden Anrechnungsfaktoren zu erweitern.

Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit	Anrechnungs-Faktor
Bis 10 Stunden pro Woche	0,25
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
über 30 Stunden pro Woche	1,0

- (5) Für zugelassene Medizinische Versorgungszentren wird der Umfang der Verpflichtung in entsprechender Anwendung von Absatz 4 festgestellt.
- (6) Wird eine Zweigpraxis betrieben, die sich außerhalb des Bereitschaftsdienst-Bereiches des Vertragsarztsitzes befindet, ist der Zweigpraxisinhaber auch in diesem Bereich entsprechend seiner zeitlichen Einbindung zum Bereitschaftsdienst verpflichtet.

§ 10 Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der niedergelassene Arzt von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit werden. Eine Befreiung kann erfolgen, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt und dadurch die Sicherstellung der Patientenversorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten im Bereitschaftsdienst nicht gefährdet ist.

Als schwerwiegende Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere:

- a) schwere Erkrankungen oder körperliche Behinderungen, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum der Einteilung zum Bereitschaftsdienst entgegenstehen,
- b) Mutterschaft / Erziehungsurlaub
 - für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,
 - für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 36 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,

- c) die Teilnahme an einem auf der Grundlage anderer Bestimmungen vorzuhaltenden Bereitschaftsdienst mit Akutversorgung (gilt nicht für belegärztliche Tätigkeit),
 - d) sonstige vergleichbar schwerwiegende Gründe, welche die Teilnahme am Bereitschaftsdienst auf Zeit oder dauernd unzumutbar erscheinen lassen,
 - e) eine belegärztliche Tätigkeit, wenn diese im Hinblick auf die Anzahl der Belegbetten, einer kooperativen Ausübung der Belegarztstätigkeit, des Vorliegens einer Gemeinschaftspraxis/Einzelpraxis und der Dienstfrequenz im Bereitschaftsdienst-Bereich im Einzelfall unzumutbar erscheint.
- (2) Die Teilnahme an einem von der KV RLP anerkannten fachärztlichen Bereitschaftsdienst gem. § 8 Bereitschaftsdienst-Ordnung entbindet den teilnehmenden Arzt ohne weiteres vom allgemeinen Bereitschaftsdienst, es muss kein entsprechender Antrag gestellt werden.
 - (3) Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel jedoch dann nicht vor, wenn seitens des Antragstellers eine Praxistätigkeit in nicht deutlich eingeschränktem Umfang aufrechterhalten wird. Die Befreiung von der Teilnahmepflicht kann auch davon abhängig gemacht werden, ob dem Vertragsarzt aufgrund seines Honorarumsatzes nicht mehr zugemutet werden kann, den Bereitschaftsdienst auf eigene Kosten von einem Vertreter wahrnehmen zu lassen.
 - (4) Die freiwillige Teilnahme am Rettungsdienst begründet keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst. Der freiwillig am Rettungsdienst teilnehmende Arzt muss sicherstellen, dass er durch die Teilnahme am Rettungsdienst nicht gehindert ist, seiner Bereitschaftsdienst-Verpflichtung nachzukommen.
 - (5) Die unter Absatz 1 genannten schwerwiegenden Gründe sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einem Antrag aus gesundheitlichen Gründen ist die KV RLP in Zweifelsfällen zur Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens, auf Kosten des Antragstellers, berechtigt.
 - (6) Die bloße Nichtberücksichtigung zum Bereitschaftsdienst stellt keine Befreiung oder Anpassung im Sinne des Absatz 1 dar.
 - (7) Anträge nach Absatz 1 sind an den Vorstand der KV RLP zu richten. Vor seiner Entscheidung soll der Vorstand der KV RLP den zuständigen Leiter der Bereitschaftsdienstzentrale anhören. Der Antrag auf Befreiung muss schriftlich erfolgen. Der Antragsteller kann vorübergehend, ganz oder teilweise von seiner Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit werden.
 - (8) Jeder Arzt respektive das MVZ ist verpflichtet die KV RLP unverzüglich schriftlich über den Wegfall der Gründe in Kenntnis zu setzen, die zu einer Befreiung oder Anpassung seiner Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst führen oder geführt haben.
 - (9) Die Befreiung oder Anpassung der Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst nach Absatz 1 entbindet grundsätzlich nicht vor der Verpflichtung zur Entrichtung einer Umlage. In begründeten Einzelfällen kann die Höhe der Umlage jedoch aufgrund des Honorarumsatzes reduziert oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden (Härtefallregelung). Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 11 Ausschluss von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst

- (1) Ist ein Arzt für eine qualifizierte Durchführung des Bereitschaftsdienstes ungeeignet, kann er vom Bereitschaftsdienst ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann dauerhaft, befristet oder befristet mit der Auflage zur Fortbildung ausgesprochen werden.
- (2) Ungeeignet zur Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst ist insbesondere, wer fachlich und/oder persönlich nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Durchführung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes bietet.
- (3) Über den Ausschluss von Ärzten entscheidet der Vorstand der KV RLP auf Antrag des Bereitschaftsdienst-Leiters oder von Amts wegen.
- (4) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 12 Finanzierung des organisierten Bereitschaftsdienstes

- (1) Zum Betrieb der Bereitschaftsdienst-Zentralen in Rheinland-Pfalz sind deren aus der Erbringung vertragsärztlicher Leistungen im Bereitschaftsdienst insgesamt erwirtschafteten Erträge zu verwenden. Daneben wird von allen zur Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst verpflichteten und berechtigten Ärzten, die einer oder mehrerer Bereitschaftsdienst-Zentrale zugeordnet sind, eine kostendeckende Umlage in einheitlicher Höhe erhoben. Einer Bereitschaftsdienst-Zentrale zugeordnet ist ein Arzt zum Zeitpunkt der Errichtung einer Bereitschaftsdienst-Zentrale gemäß § 3 Absatz 1.
In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation aller Bereitschaftsdienst-Zentralen kann die Umlage entsprechend angepasst werden.
- (2) Die Erweiterung der Öffnungszeiten gem. § 5 Abs. 2 ist mit einer Erhöhung der Umlage verbunden, sofern dies zum wirtschaftlichen Betrieb der Zentrale erforderlich ist. Die Umlageerhöhung betrifft nur die der entsprechenden Bereitschaftsdienst-Zentrale zugeordneten Ärzte.
- (3) Der Vorstand der KV RLP wird ermächtigt, Richtlinien zur Abrechnung der in den Bereitschaftsdienst-Zentralen erbrachten vertragsärztlichen Leistungen sowie zur Umlegung der Kosten des Betriebs der Bereitschaftsdienst-Zentralen auf die zum Bereitschaftsdienst verpflichteten Ärzte und zum wirtschaftlichen Betrieb von Bereitschaftsdienst-Zentralen zu erlassen.

§ 13 Generalklausel

- (1) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Bereitschaftsdienst-Ordnung ist der Vorstand der KV RLP. Diese erfolgen mit Ausnahme der Richtlinien nach §§ 4 und 12 Absatz 1 durch schriftlichen Verwaltungsakt. Widerspruchsstelle ist der Vorstand der KV RLP. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung und/oder der Widerspruchsentscheidung kann angeordnet werden.
- (2) Entscheidungen zur Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen trifft das für den Bereich der Sicherstellung zuständige Vorstandsmitglied bzw. im Verhinderungsfall dessen Vertreter.

- (3) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KV RLP zur Gestaltung des Bereitschaftsdienstes sind für alle Vertragsärzte bindend. Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte haben durch entsprechende Erklärung vor der erstmaligen Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst schriftlich die Anerkennung dieser Bereitschaftsdienst-Ordnung zu erklären.
- (4) Sofern aus Sicherstellungsgründen zwingend erforderliche Änderungen dieser Bereitschaftsdienst-Ordnung kurzfristig notwendig sind, ist der Vorstand der KV RLP berechtigt, befristet bis zur nächsten Vertreterversammlung der KV RLP entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 14 Verstöße

Verstöße gegen die Pflichten dieser Bereitschaftsdienst-Ordnung und gegen die auf deren Grundlage erlassenen Richtlinien stellen eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten dar, die mit den in § 15 der Hauptsatzung der KV RLP vorgesehenen Sanktionen belegt werden können. Für Nichtvertragsärzte gelten die einschlägigen Bestimmungen ihrer Berufsordnung; die Zuständigkeit obliegt der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Soweit diese Bereitschaftsdienst-Ordnung oder die Richtlinien gemäß §§ 4 und 12 Abs. 1 nichts Abweichendes bestimmen, gelten insoweit die Regelungen der Bereitschaftsdienst-Ordnung der KV RLP i. d. F. vom 21. Mai 2007 sinngemäß, bis zur Einrichtung einer Bereitschaftsdienst-Zentrale gemäß § 3 Abs. 1 der Bereitschaftsdienst-Ordnung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bereitschaftsdienst-Ordnung bereits bestehende Bereitschaftsdienst-Zentralen gelten jedoch nicht als Bereitschaftsdienst-Zentralen im Sinne des § 3 Absatz 1.
- (2) Die flächendeckende Einrichtung und Versorgung mit Bereitschaftsdienst-Zentralen soll bis spätestens zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bereitschaftsdienst-Ordnung bestehende Befreiungen behalten bis zu ihrem Ablauf ihre Gültigkeit. Auf der Grundlage der Bereitschaftsdienst-Ordnung der KV RLP vom 21. Mai 2007 ergangene sonstige Entscheidungen (Festlegung der Bereitschaftsdienst-Bereiche, etc.) gelten bis zu deren Aufhebung oder Änderung fort.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Bereitschaftsdienst-Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den

Dr. med. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP